

Ruf: Meine Motion wurde am 19. Juni 1992 eingereicht und verlangte vom Bundesrat, im Rahmen seiner Informationskampagne über den Europäischen Wirtschaftsraum ebenfalls die Nachteile eines EWR- beziehungsweise EG-Beitritts der Schweiz umfassend aufzuzeigen und die Argumente der Gegner zu berücksichtigen.

Die Antwort des Bundesrates kam am 28. September 1992, als natürlich alles schon längst gelaufen war, und in der Stellungnahme, die dem Antrag vorangeht, den Vorstoss abzuschreiben, heisst es: «Die Auflage der Faktentreue, das Abwägen der Vor- und Nachteile einer Teilnahme der Schweiz am EWR und die Berücksichtigung der Argumente der Gegner ist im Nationalrat als Auflage für die Gewährung des Nachtragskredites I betreffend die Informationskampagne des Bundes festgelegt worden.» Und weiter, hören Sie gut zu: «Der Bundesrat hat diese Auflagen akzeptiert und wird sich daran halten.»

Das ist doch nun wirklich der Gipfel der Frechheit, wenn man gesehen hat, in welcher einseitigen Weise der Bundesrat seine Informationsschriften – ich nenne sie vielmehr Propagandaschriften – gestaltet hat! Die Argumente der Gegner wurden, wenn überhaupt, nur in einer Weise dargestellt, dass sie entweder lächerlich gemacht oder dann – aus der Sicht des Bundesrates – als unglaubwürdig oder falsch qualifiziert wurden. Von einer ausgewogenen Information konnte keine Rede sein!

Der Bundesrat hat die Auflagen, die er im Rahmen der Debatte über den Nachtragskredit I eingegangen war, in keiner Art und Weise erfüllt, und es ist der Gipfel der Arroganz, so etwas zu schreiben, passt aber sehr gut dazu, dass gewisse Bundesräte wie auch andere Kreise nicht bereit sind, den Entscheid von Volk und Ständen vom 6. Dezember zu akzeptieren!

Ich protestiere hier in aller Form gegen eine solche Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses und mache dies insbesondere auch deshalb, weil es darum geht, zu verhindern, dass eine derart unrühmliche Propagandakampagne – um nicht zu sagen: Indoktrinationskampagne – mit Steuergeldern wieder vorkommt. So etwas darf nie mehr geschehen!

Abgeschrieben – Classé

92.3342

Motion Leuenberger Ernst
Aufhebung des Beitragsplafonds
in der Arbeitslosenversicherung
Assurance-chômage.
Suppression du plafonnement
des cotisations

Wortlaut der Motion vom 2. September 1992

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu unterbreiten mit dem Ziel, insbesondere die Beitragsplafonierung aufzuheben (Art. 3 Abs. 1).

Texte de la motion du 2 septembre 1992

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer un projet de révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage, projet prévoyant notamment la suppression du plafonnement des cotisations (art. 3, 1er al.).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es ist ein Gebot der Solidarität, dass Besserverdienende auch in der ALV auf ihrem ganzen Einkommen Beiträge leisten wie das in der AHV seit über vierzig Jahren erfolgreich und zu allgemeiner Zufriedenheit praktiziert wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. November 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 novembre 1992

Die Aufhebung der Beitragsplafonierung kann entgegen der Meinung des Motionärs nicht auf dem Weg einer Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) eingeführt werden. Artikel 34novies Absatz 4 der Bundesverfassung schreibt vor, dass die Höhe des beitragspflichtigen Lohnes durch Gesetz zu beschränken ist. Die Konkretisierung des vom Motionär angestrebten Ziels könnte daher nur mittels einer Revision der Bundesverfassung eingeführt werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine solche Revision in der gegenwärtigen Situation nicht zweckmässig ist. Hingegen ist der Bundesrat bereit, die Frage der Höhe des gesetzlichen Plafonds (gegenwärtig 8100 Franken pro Monat) anlässlich der bevorstehenden ordentlichen Gesetzesrevision zu prüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn Allenspach bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

92.3388

Motion Hafner Ursula
Verbesserung
der Arbeitslosenversicherung
Amélioration
de l'assurance-chômage

Wortlaut der Motion vom 23. September 1992

Angesichts der steigenden Arbeitslosenzahlen drängt sich neben der Verhinderung der Arbeitslosigkeit durch Massnahmen, welche das Problem an der Wurzel behandeln, als kurzfristige Massnahme auch eine weitere Verbesserung der Arbeitslosenversicherung (ALV) auf.

Neben den schon früher geforderten Anpassungen halten wir folgende Verbesserungen für unerlässlich:

1. Die Anhebung der Taggelder-Bezugsberechtigung auf 500 Tage für alle Arbeitslosen, unabhängig von der Beitragsdauer und vom regionalen Ausmass der Arbeitslosigkeit, finanziert durch die ALV.
2. Wartezeit und Taggelder-Degression sind abzuschaffen, die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung gemäss Artikel 30 Avig ist zu reduzieren.
3. Erziehungs- und Betreuungstätigkeiten sollen – wie beispielsweise der Militärdienst – als Beitragszeit im Sinne von Artikel 13 Avig angerechnet werden.
4. Personen ohne Qualifikation ist die Möglichkeit zu geben, sich mit den Mitteln der ALV eine berufliche Grundausbildung anzueignen.
5. Im Rahmen von Erstarbeitsplatzprogrammen sollen Arbeitgeber dazu motiviert werden, Jugendlichen im Anschluss an die Ausbildung eine erste Anstellung zu ermöglichen (vgl. die Einarbeitungszuschüsse gemäss Art. 65 Avig).
6. Aeltere Arbeitslose (z. B. ab 45 Jahren) sollen spätestens nach 12 Monaten dauernder Arbeitslosigkeit Anspruch auf Beschäftigung von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten Dauer im Rahmen von Programmen öffentlicher oder privater, nicht auf Gewinn ausgerichteter Institutionen zur Arbeitsbeschaffung oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben (gemäss Art. 72 Avig) erhalten.

7. Arbeitslose dürfen nicht verpflichtet werden, Stellen bei Temporärfirmen anzunehmen oder Arbeit zu einem Lohn zu leisten, der niedriger ist als jener, der in einem Gesamtarbeitsvertrag vereinbart wurde.

8. Die Insolvenzschiädigung soll den Lohnanspruch für sechs Monate decken, einschliesslich Ferien, 13. Monatslohn und Abgangsschiädigung.

Texte de la motion du 23 septembre 1992

S'il est nécessaire, en raison du nombre croissant de chômeurs, de prendre des mesures propres à éradiquer ce phénomène, il faut également, dans l'immédiat, améliorer le système d'assurance-chômage (AC).

Outre les adaptations déjà demandées, nous tenons pour indispensables les mesures suivantes. Il faut:

1. fixer la période d'indemnisation à 500 jours pour tous les chômeurs, indépendamment de la durée de cotisation et de l'ampleur régionale du chômage, en finançant cette mesure sur les fonds de l'AC.
2. supprimer le délai d'attente et la dégressivité des indemnités journalières et réduire la durée de la suspension du droit à l'indemnité (art. 30 LACI).
3. compter comme période de cotisation au sens de l'article 13 LACI le temps consacré à l'éducation et à la garde, au même titre par exemple que le service militaire.
4. donner aux personnes sans qualification la possibilité de suivre une formation professionnelle de base grâce aux fonds de l'AC.
5. inciter les employeurs à engager des jeunes à la recherche d'un premier emploi, dans le cadre de programmes à cet effet (cf. allocations d'initiation au travail prévues à l'art. 65 LACI).
6. donner aux chômeurs, à partir d'un certain âge (par ex. 45 ans) et au bout de 12 mois au plus de chômage permanent, le droit d'être employé de 6 à 12 mois dans des institutions publiques ou privées sans but lucratif, dans le cadre de programmes destinés à procurer du travail ou à permettre une réinsertion dans la vie active (conformément à l'art. 72 LACI).
7. laisser aux chômeurs le droit de refuser un emploi temporaire proposé par une agence de placement ou un travail moins bien rémunéré que ce qui a été fixé dans une convention collective.
8. verser pendant six mois des indemnités en cas d'insolvabilité couvrant les créances de salaire, y compris les congés payés, le 13e mois et l'indemnité de départ.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Bäumlín, Béguelin, Bodenmann, Bundi, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, Goll, Gross Andreas, Häering Binder, Haller, Hämmerle, Herczog, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Matthey, Rechsteiner, Ruffy, Steiger, Strahm Rudolf, Tschäppät Alexander, Vollmer (28)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Bei Arbeitslosen mit kurzer Beitragsdauer handelt es sich oft um Personen, die nach langer Krankheit die Berufstätigkeit wieder aufnehmen, um Frauen nach der Scheidung oder der Verwitwung, um junge Leute am Ende ihrer Studienzeit: Sie finden nicht rascher Arbeit als Personen mit einer längeren Beitragsdauer! – Es ist ungerecht, wenn Stellenlose, die vorher in einer Region mit anerkanntermassen «andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit» tätig waren, aber in einer anderen Region wohnen, von der verlängerten Bezugsberechtigung ausgeschlossen bleiben.

2. Bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage findet ein Grossteil der Betroffenen innert der Wartezeit keine Beschäftigung. – Die Degression der Leistungen wurde im Gesetz verankert, um die Arbeitslosen zu zwingen, rasch eine neue Arbeit zu finden. Sie trifft aber schon ohnedies Benachteiligte, weil die auf dem Arbeitsmarkt am wenigsten konkurrenzfähigen Personen am meisten Mühe haben, eine neue Stelle zu finden. – Eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 20 Tagen bedeutet Verdienstlosigkeit für einen ganzen Monat. Diese «Busen» sind, verglichen mit andern, äusserst hart. Mit einer Reduktion der Strafen um die Hälfte könnte das Ziel der Missbrauchsbekämpfung auch erreicht werden.

3. Die heutige Regelung diskriminiert die Frauen einerseits aufgrund ihres Zivilstandes (Beitragsbefreiung bei Scheidung oder Verwitwung), andererseits (infolge der traditionellen Rolle in der Familie) gegenüber den Männern.

4. Ausbildung ist das beste Vorbeugungsmittel gegen Arbeitslosigkeit. Unqualifizierte Arbeitskräfte sind besonders häufig von Arbeitslosigkeit betroffen.

5. Es ist nicht sehr motivierend, eine Ausbildung abzuschliessen, wenn nachher keine Aussicht auf eine Stelle besteht.

6. Sowohl aus sozialpolitischen Ueberlegungen (Verhinderung sozialer Desintegration) wie aus volkswirtschaftlichen Gründen (Erhaltung produktiver Arbeitskraft zugunsten gemeinnütziger Zwecke) muss einer vorübergehenden Beschäftigung von Arbeitslosen gegenüber einer reinen Taggeldlösung der Vorrang gegeben werden. Mit dem Rechtsanspruch auf einen Beschäftigungsplatz im Rahmen von Sonderprogrammen liesse sich für ältere, schwer Vermittelbare die Aussteuerung (d. h. die Fürsorgefähigkeit) vermeiden, würden sie doch dank dem sechsmonatigen Einsatz in der nächstfolgenden Rahmenfrist erneut bezugsberechtigt.

7. Die Verpflichtung für Arbeitslose, auch Stellen bei Temporärfirmen anzunehmen oder Arbeit zu einem Lohn zu leisten, der niedriger ist als jener, der in einem GAV vereinbart wurde, verschlechtert die Aussichten auf eine Wiedereingliederung im angestammten Beruf.

8. Konkurse werden in unserem Land immer häufiger. Die Insolvenzschiädigung sollte Lohnforderungen für die letzten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses abdecken, da die Arbeitnehmer in vielen Fällen mit dem Konkursbegehren lange zuwarten, in der Hoffnung, das Unternehmen könne noch gerettet werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 11. November 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 11 novembre 1992

Der Bundesrat beabsichtigt, eine Reihe von Massnahmen zu ergreifen, um das schweizerische Arbeitslosenversicherungssystem an die neue wirtschaftliche Situation, mit der wir uns gegenwärtig auseinandersetzen haben, anzupassen. Um dies zu verwirklichen, will er sich jedoch auf einen breiten sozialen Konsens abstützen, ohne den gewisse Massnahmen im voraus zum Scheitern verurteilt wären. Ein neues Arbeitslosenversicherungskonzept könnte in zwei verschiedenen Etappen verwirklicht werden: Die erste Etappe sollte im Hinblick auf die Dringlichkeit gewisser Probleme (z. B. Langzeitarbeitslosigkeit) sehr rasch eingeführt werden. Ein dringlicher Bundesbeschluss könnte am 1. April 1993 in Kraft treten. Er würde sich insbesondere auf zwei wichtige Punkte beziehen, nämlich die Verlängerung der Bezugsberechtigung für bestimmte Kategorien von Versicherten und die Reduktion der Entschädigung ab Beginn der Arbeitslosigkeit (mit Ausnahme von Härtefällen). Zugleich muss eine ordentliche Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (mögliches Inkrafttreten: Anfang 1995) in Angriff genommen werden. Die von den Motionären angeschnittenen Probleme sollten deshalb nicht Gegenstand einer separaten Prüfung bilden, sondern im Rahmen einer breit angelegten, ordentlichen Gesetzesrevision studiert werden. Aus diesen Gründen scheint es uns angebracht, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn Allenspach bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

Motion Hafner Ursula Verbesserung der Arbeitslosenversicherung

Motion Hafner Ursula Amélioration de l'assurance-chômage

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3388
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2740-2741
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 106

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.